

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZOLL Medical Österreich GmbH

I. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma ZOLL Medical Österreich GmbH (im Folgenden kurz ZOLL genannt) und dem Besteller/Kunden für den vorliegenden Vertrag und die sich anschließenden Leistungen und Lieferungen richten sich nach jenen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

II. Angebots- und Lieferumfang

1. Die in dem Angebot und in Katalogen, Preislisten und Prospekten gemachten Angaben sind grundsätzlich unverbindlich. Alle Angaben erfolgen freibleibend, sofern nicht ausdrückliche Verbindlichkeit vereinbart ist. Sofern bei verbindlichen Angeboten die Angabe einer Bindungsfrist fehlt, endet die Verbindlichkeit mit dem Ablauf von drei Monaten gerechnet ab Datum des Angebots. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Kostenvorschläge, Zeichnungen und sämtliche andere Angebotsunterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ZOLL behält sich diesbezüglich Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ZOLL maßgebend, im Fall eines verbindlichen Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragserteilung vorliegt.

4. Nebenabreden zum Angebots- und Lieferumfang bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird ZOLL den Zugang der Bestellung dem Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn ZOLL dies ausdrücklich erklärt. ZOLL ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Verkaufsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Bei auf elektronischem Weg bestellter Ware ist ZOLL berechtigt, die Bestellung innerhalb von drei Werktagen nach Eingang bei ZOLL anzunehmen. ZOLL ist weiters berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Sofern ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von ZOLL gespeichert und dem Kunden nebst der rechtswirksamen einbezogenen AGB per E-Mail nach Vertragsabschluss zugesandt.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten. Bei Verträgen mit Kunden aus Nicht-EU-Ländern haben diese Kunden alle allfälligen Import- oder Exportspesen sowie sonstige Gebühren und Abgaben zu tragen. Diese Kosten sowie allfällige Versandkosten werden von ZOLL dem Kunden individuell bekannt gegeben und verrechnet.

2. Die Berechnung zusätzlicher Lieferungen oder Leistungen durch Fremdfirmen erfolgt nach den am Tage der Lieferung oder Leistung jeweils gültigen Preislisten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von ZOLL innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Besteller leistet Zahlungen in der der Auftragsbestätigung oder in dem Angebot genannten Währung.

2. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich ZOLL vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.

Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch ZOLL anerkannt wurden.

Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von ZOLL oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch ZOLL anerkannt worden sind.

Der Unternehmer ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen nicht berechtigt.

3. Rücktrittsrecht des Verbrauchers - Fernabsatzvertrag/Onlineshoppingvertrag

Der Verbraucher hat gemäß § 5e KSchG das Recht, von Verträgen binnen sieben Tagen, gerechnet ab dem Eingang der Warenlieferung beim Verbraucher zurück zu treten. Sonstige zählen nicht als Werktag. Der Rücktritt muss keine Begründung enthalten und ist in Textform zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei der Übersendung der Ware als Datei im elektronischen Wege. Daneben besteht das Rücktrittsrecht nicht bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

Der Verbraucher ist bei Ausübung des Rücktrittsrechtes zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Rücktrittsrechtes der Verbraucher.

V. Eigentumsvorbehalt

1. ZOLL behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlungen des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die etwa durch Umtausch oder Austausch gelieferten Gegenstände. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Vergütungen durch Dritte unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Dritte von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Kunde hat ZOLL alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

3. ZOLL ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Daneben ist ZOLL berechtigt, bei einer Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn ZOLL ein festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

4. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübertragung nicht verpfänden, verschenken, zur Sicherheit übereignen oder vorbehaltlich einer Regelung unter IV.4 an Dritte veräußern.

5. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände – abweichend von der Regelung unter IV.3 – im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an ZOLL abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit wird sich der Besteller seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum vorbehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegen seinen Abnehmer tritt der Besteller hiermit an ZOLL ab.

VI. Lieferung/Gefahrenübergang

1. Liefertermine und/oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibingung der gegebenenfalls vom Besteller zu beschaffenden Genehmigungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird die Frist entsprechend verlängert. ZOLL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

2. Die Frist gilt – unter Berücksichtigung von Punkt VIII. 2. – bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

3. Wird die rechtzeitige Lieferung durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere durch Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Arbeitskampf oder Beschaffungsstörungen verhindert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer des Leistungshindemisses.

4. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist grundsätzlich eine angemessene Nachfrist von drei Wochen, bei Herstellung der Ware im Ausland von mindestens sechs Wochen einzuräumen.

5. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit ZOLL oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein etwa bestehender Schadenersatzanspruch des Bestellers setzt den von diesem zu erbringenden konkreten Nachweis über Kausalität und Höhe des Schadens voraus und ist auf jeden Fall auf 10 % des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Waren begrenzt.

6. Beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe, beim Versandungskauf mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Kunden über.

7. Beim Download oder beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs oder der Veränderung der Daten mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

8. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

VII. Gewährleistung

1. Abweichungen von Produktarstellungen in Prospekten oder von Musterausstellungsstücken sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird oder die Änderungen oder Abweichungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen von ZOLL für den Besteller zumutbar sind. Angaben bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, etc. sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 933 ABGB sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen.

2. Im Gewährleistungsfall hat der Kunde grundsätzlich die Wahl, ob die Verbesserung oder ein Austausch erfolgen soll. ZOLL ist berechtigt, die gewählte Abhilfe zu verweigern, wenn sie unmöglich ist oder für ZOLL, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Bei Unternehmen leistet ZOLL für Mängel der Ware zunächst nach der Wahl von ZOLL Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

3. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen.

4. Unternehmer müssen die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und ZOLL diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind ZOLL innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

5. ZOLL gibt gegenüber den Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ZOLL die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich macht. Das gleiche gilt bei Unvermögen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so weit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Tritt Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser jedoch zur Gegenleistung verpflichtet.

2. Bei einem von ZOLL zu vertretenden Leistungsverzug von mehr als drei Monaten kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ZOLL gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn in einem Auftrag Entwicklungsleistungen eingeschlossen sind oder die Erfüllung der Lieferfrist auftragsgemäß den erfolgreichen Abschluss von technischen Neuentwicklungen voraussetzt.

Verzögerungen auf Grund der laufend von ZOLL durchgeführten Qualitätskontrollen der Waren sind in diese Fristen nicht miteinzubeziehen und begründen somit keinen Leistungsverzug durch ZOLL in welcher Weise auch immer. ZOLL verpflichtet sich jedoch, allfällige auf Grund der Qualitätskontrollen entstehende Verzögerungen dem Kunden – Verbraucher und Unternehmer – ehestmöglich mitzuteilen.

3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes VI.3 sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung auch bei wesentlicher Änderung des Standes der Technik, bei Einführung von neuen Sicherheitsbestimmungen oder bei behördlichen Verfügungen, wie auch bei Unmöglichkeit vereinbarter Entwicklungsleistungen oder technischer Neuentwicklungen, wird der Vertrag angepasst, sofern dies die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung ändern oder sich auf den Betrieb von ZOLL erheblich auswirken würde.

IX. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von ZOLL auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber den Kunden sind ausgeschlossen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei ZOLL zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen weiters nicht bei Schäden an ZOLL zur Bearbeitung übergebenden Sachen.

3. ZOLL haftet nur für eigene Inhalte auf der Website. Soweit ZOLL mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist ZOLL für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. ZOLL macht sich die fremden Inhalte nicht zu eigen. Sofern ZOLL Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird ZOLL den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren.

X. Datenschutz

1. Mit der „Datenschutzinformation“ unterrichtet ZOLL seine Kunden über Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten; dessen Widerspruchsrecht zur Erstellung und Verwendung seines anonymisierten Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zu bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote von ZOLL; der Weitergabe von Daten an von ZOLL beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtete Unternehmen zum Zwecke und für die Dauer der Bonitätsprüfung sowie der Versendung der Ware; das Recht auf unentgeltliche Auskunft der von ZOLL gespeicherten personenbezogenen Daten und dem Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der bei ZOLL gespeicherten personenbezogenen Daten.

2. Jede über Ziffer 1 hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Bestellung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu (siehe „Datenschutzrechtliche Einwilligung“).

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Bei Verbrauchern gilt dieser Rechtsfall nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechtes des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für ZOLL örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtsprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die teilweise oder ganze unwirksame Bedingung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingung möglichst nahe kommt.